

Az.: 6 A 566/25
6 K 1712/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

gegen

die Stadt Bernsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Anordnung verkehrsberuhigender Maßnahmen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 24. November 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Juni 2025 – 6 K 1712/24 – zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für die erste Instanz auf 7.500,00 € und für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Das mit Telefax vom 2. Oktober 2025 vom Kläger persönlich verfasste und als „Berufung“ bezeichnete Rechtsmittel ist als Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Juni 2025 auszulegen. Da das Verwaltungsgericht in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen hat, ist allein der Antrag auf Zulassung der Berufung statthaft (§ 124 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO). Der Antrag ist aber unzulässig, weil er nicht innerhalb der einmonatigen Antragsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO von einem postulationsfähigen Bevollmächtigten gestellt worden ist.
- 2 Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für solche Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Als Prozessbevollmächtigte in diesem Sinne sind gemäß § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO nur Rechtsanwälte und die dort genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt zugelassen sowie in den besonderen Fällen gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und gemäß § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO auch die dort bezeichneten Personen und Organisationen. Nur wenn ein Beteiligter nach diesen Vorschriften zur Vertretung eines anderen Beteiligten berechtigt wäre, darf er sich vor dem Obergerverwaltungsgericht selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).
- 3 Der Kläger gehört nicht zu den Personen, die nach diesen Vorschriften vor dem Obergerverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen, d. h. postulationsfähig sind. Über den Vertretungszwang wurde er in der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie erneut in der Eingangsverfügung des Vorsitzenden belehrt. Das Urteil wurde dem Kläger ausweislich der bei den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde am 4. September

2025 zugestellt, sodass die einmonatige Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung am Montag, den 6. Oktober 2025 abgelaufen ist (vgl. § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Das Oberverwaltungsgericht kann dem Kläger die Frist zur Einlegung des Antrags auch nicht verlängern, da eine solche Verlängerung nur in gesetzlich besonders bestimmten Fällen möglich ist (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 224 Abs. 2 ZPO). Eine solche Verlängerungsmöglichkeit sieht das Gesetz beim Antrag auf Zulassung der Berufung nicht vor (vgl. § 124 Art Abs. 4 VwGO; anders für die Berufungsbegründungsfrist: vgl. § 124 Abs. 3 Satz 3 VwGO).

- 4 Dem Kläger kann auch keine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach § 60 Abs. 1 VwGO gewährt werden. Danach ist – wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten – ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Kläger hat keine Gesichtspunkte dafür vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass es ihm unverschuldet nicht möglich war, die Frist einzuhalten.

- 5 Soweit er in seinem Schreiben vom 10. November 2025 darauf hinweist, dass Fachanwälte für Forst- und Landwirtschaft rar seien und oft sogar das Mandat ablehnten, weil der Streitwert zu gering sei sowie sich ein Fachanwalt in dieser Spezialrichtung nicht innerhalb von ein bis drei Monaten finden lasse, begründet dieser Vortrag keine Anhaltspunkte für ein fehlendes Verschulden. Nach allgemeiner Ansicht kommt eine Wiedereinsetzung in solchen Fällen nur in Betracht, wenn die Bestellung eines Notanwalts vom Verfahrensbeteiligten innerhalb der Rechtsmittelfrist beantragt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 1999 – 9 B 333.99 –, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2019 – 6 B 208/19 –, juris Rn. 6). Der Schriftsatz des Klägers ist erst nach Ablauf der Frist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen. Der Verfahrensbeteiligte muss zudem darlegen und glaubhaft machen, dass er sich erfolglos darum bemüht hat, einen Rechtsanwalt für die Prozessvertretung zu gewinnen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. März 2017 – 2 B 4.17 –, juris und SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2019 a. a. O. Rn. 7). Der Betroffene muss hierzu substantiiert dartun, dass er sich zumindest an mehrere Rechtsanwälte gewandt hat, bei denen er erfolglos wegen einer Übernahme des Mandats angefragt hat, und dies gegebenenfalls nachweisen (vgl. BGH, Beschl. v. 16. Februar 2004 – IV ZR 290/03 –, juris Rn. 4; v. 27. November 2014 – III ZR 211/14 – juris Rn. 3 und v. 7. Juni 2016 – XI ZR 439/15 –, juris Ls. sowie SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2019 a. a. O. Rn. 7). Erforderlich ist in jeden Fall, dass der Rechtsschutzsuchende innerhalb der Antragsfrist substantiiert darlegt und glaubhaft macht, rechtzeitig alles ihm Zumutbare getan zu haben, um sich vertreten zu lassen. Dazu gehört, dass er eine angemessene Zahl von Prozessvertretern vergeblich um die Übernahme des Mandats ersucht hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 1999 a. a. O. Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2019 a. a. O. Rn. 7). Solche Bemühungen werden vom Kläger nicht dargelegt. Es sind im Übrigen auch nicht nur Rechtsanwälte für Forst-

und Landwirtschaftsrecht vor dem Oberverwaltungsgericht vertretungsbefugt, sondern alle als Rechtsanwalt Zugelassene.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Da der Kläger vor dem Verwaltungsgericht nicht nur die Sperrung der Straße, sondern auch deren Entwidmung beantragt hat, ist das wirtschaftliche Interesse an der Entwidmung der Straße maßgeblich. Der Senat orientiert sich zur Bestimmung des Werts in ständiger Rechtsprechung an den Empfehlungen des jeweils anzuwendenden Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (SächsOVG, Beschl. v. 9. September 2025 – 6 E 51/25 –, juris Rn. 3 m. w. N.). Der Streitwertkatalog empfiehlt in seiner bei der Antragstellung vor dem Verwaltungsgericht bekanntgemachten Fassung von 2013 (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) in Nummer 43.3 für die Widmung und Entwidmung das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen, mindestens aber 7.500,00 € anzusetzen. Die beim Eingang des Antrags beim Oberverwaltungsgericht bekanntgemachte Fassung des Streitwertkatalogs 2025 (abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>) sieht mindestens 10.000,00 € vor.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp